

Nutzungsvertrag

Zwischen dem Kinder- und Jugendhaus „Alte Feuerwehr“ gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer - nachstehend KJH genannt - und

Name:
Anschrift:
Tel.:
Email:

- nachstehend Nutzer genannt - wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

Das KJH überlässt dem Nutzer folgenden Vertragsgegenstand (Räume, Nebenräume mit dazugehörigen Einrichtungen wie Tische, Stühle u. dgl. bzw. Anlage/Anlagenteile wie nachstehend aufgeführt):

- Erdgeschoss Küche/Theke Kellergewölbe Obergeschoss
 DJ-/Lichtanlage Biertischgarnitur Zelt/Pavillon Transportanhänger
 Hüpfburg / Outdoor-Spiele (Anhänger) Fußball-Darts (Anhänger)

mit folgender zusätzlichen Vereinbarung:

für folgenden Anlass:

für den folgenden Nutzungszeitraum:

Das Nutzungsentgelt beträgt:

€

Das Entgelt ist bis 10 Tage vor Nutzungsbeginn [zu überweisen](#) bzw. [in Bar einzuzahlen](#) (nichtzutreffendes ist durchzustreichen – vgl. §2 der Nutzungsbedingungen).

Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und werden dem Nutzungsvertrag als Anlage beigefügt.

Mit der Unterschrift beider Vertragspartner ist der Nutzungsvertrag verbindlich vereinbart.

Geschäftsführer

Nutzer / gesetzlicher Vertreter

Nutzungsbedingungen

- Anlage zum Nutzungsvertrag -

- §1. Eine kommerzielle Nutzung des Vertragsgegenstands ist untersagt.
- §2. Erfolgt die Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts nicht bis zum vereinbarten Termin, entstehen für den Nutzer Verzugsgebühren. Diese betragen 2,50 Euro pro angefangenen Tag. Das KJH ist in diesem Fall berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen und den Vertragsgegenstand andererseits zu nutzen.
- §3. Erfolgt die Nutzung der vereinbarten Räume / Anlagen zum vereinbarten Termin nicht, zahlt der Nutzer eine Nutzungsausfallgebühr. Diese beträgt bis 2 Tage vorher 100%, bis 7 Tage vorher 50% und bis 10 Tage vorher 10% des vereinbarten Nutzungsentgelts.
- §4. Lärmbelästigungen, besonders im Außengelände, sind während der gesamten Nutzungsdauer und während der Reinigung zu unterlassen. Nach 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Anwohner sind durch den Nutzer rechtzeitig über die Veranstaltung zu informieren.
- §5. Der Nutzer verpflichtet sich zum pfleglichen und sachgemäßen Umgang mit Räumen / Anlagen / Inventar etc. und haftet für alle während der Nutzung auftretenden Schäden an Haus, Inventar, Anlagen u. dgl. sowie die damit zusammenhängenden Kosten für Reparatur, Neu- bzw. Wiederbeschaffung und Nutzungsausfall.
- §6. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht wird während der Nutzung und der Reinigung voll vom Nutzer übernommen. Für Ansprüche Dritter, die während der Nutzung und der Reinigung, (auch durch Dritte), entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Ansprüche, die diesbezüglich (für die Zeit der Nutzung) an das KJH ergehen, werden an den Nutzer weitergeleitet. Dazu können die Daten des Nutzers an den Anspruchsanmeldenden vom KJH weitergegeben werden. Damit erklärt sich der Nutzer mit Abschluss des Nutzungsvertrages einverstanden.
- §7. Für die während der Nutzung durch den Nutzer bzw. seine Gäste mitgeführten bzw. ein-gelagerten Gegenstände, Sachen etc. übernimmt das KJH keine Haftung.
- §8. Der Nutzer übergibt alle genutzten Räume/ Anlagen etc. am Ende des Nutzungszeitraumes in ordnungsgemäßem Zustand (Grundreinigung: insbesondere gründliches Wischen genutzten Räume/ Anlagen; Reinigung der sanitären Anlagen; Reinigung von allen genutzten Geräten, Küchenutensilien, Gläsern und der Theke etc., ordnungsgemäße Müllentsorgung und -trennung). Für die Müllentsorgung ist der Nutzer selbst zuständig, die Behälter des KJH dürfen nicht benutzt werden.
- §9. Bei Überziehung der Nutzungsdauer werden Nutzungsgebühren in Höhe von 15,- Euro/ pro angefangene Stunde fällig. Dieser Betrag kann mit der Kautions- oder gesondert in Rechnung gestellt werden (vgl. §10).
- §10. Zur Sicherheit für das KJH hinterlegt der Nutzer zum Nutzungsbeginn eine Kautions- oder gesondert in Rechnung gestellt werden (vgl. §10).
- §11. Minderjährige Nutzer haben eine schriftliche Genehmigung ihrer Sorgeberechtigten vorzulegen. Der Nutzungsvertrag ist in diesem Falle vom Nutzer und den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die Sorgeberechtigten sind durch diese Genehmigung von ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht (lt. BGB) nicht befreit.
- §12. Während der Fremdnutzung können Berechtigte des KJH vor Ort sein, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu prüfen. Werden die Nutzungsbedingungen trotz Ermahnung nicht eingehalten, kann der Nutzungsvertrag vor Ort aufgelöst werden.
- §13. Im gesamten Kinder- und Jugendhausgelände herrscht mit in Krafttretung des Nichtraucherschutzgesetzes (vom 01.02.08) Rauchverbot. Dies gilt auch für nichtöffentliche Veranstaltungen und Nutzungen. Der Nutzer hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen übernimmt der Nutzer alle eventuellen rechtlichen Konsequenzen.